

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet Semmelweisstraße“ Pl.Nr. 079

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat mit dem Beschluss vom **04.03.2026** (DS.NR.144/25/1 die Satzung des Bebauungsplanes „**Wohngebiet Semmelweisstraße**“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung des Bebauungsplanes „**Wohngebiet Semmelweisstraße**“ **Plan Nr. 081** in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan „**Wohngebiet Semmelweisstraße**“ **Plan Nr. 079** im Internet unter [www.rathenow.de](http://www.rathenow.de) eingesehen werden.



Der Planbereich ist nördlich an die Semmelweisstraße angebunden und befindet sich hinter der KITA „Neue Schleuse“ in Rathenow West.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

Unbeachtlich werden

1. „eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die in § 44 und § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Rathenow, den 13.04.2026

**Jörg Zietemann**  
Bürgermeister